

Den Kommissionären, die Abrechnungstische innehaben, werden je 2 Eintrittskarten zugestellt werden, von denen die eine für den Abrechnenden und seine Gehilfen, die zweite für Beauftragte des Kommissionärs dienen soll, die den Verkehr zwischen der Firma und ihrer Abrechnungsstelle während der Abrechnung vermitteln. Im Bedarfsfalle kann die Geschäftsstelle auf Verlangen auch weitere Eintrittskarten zu diesem Zwecke ausstellen.

Bei Meßzahlungen sind nur im Deutschen Reiche und im Königreich Sachsen umlauffähige Scheine und Münzen zulässig. Als Meßzahlungen gelten alle bis zum Sonnabend nach Kantate, d. h. bis einschließlich den 12. Mai 1917 6 Uhr abends geleisteten Zahlungen.

Als letzter Termin für rechtzeitiges Eintreffen der Remittenden beim Verleger oder dessen Kommissionär gilt der 12. Mai 1917.

Leipzig, den 13. April 1917.

**Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

Artur Seemann,  
Karl Siegismund.

Georg Kreyenberg,  
Max Kretschmann.

Curt Fernau,  
Oscar Schmorl.

**Zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.**

Leipzig, den 15. März 1917.

An das

Kriegsamt  
Berlin.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig als Vertreter der Interessen des deutschen Gesamtbuchhandels richtet an das hohe Kriegsamt die ergebene Bitte, den Buchhandel als Hilfsdienst im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 bezeichnen und die nachgeordneten Behörden des Kriegsamts entsprechend verständigen zu wollen.

Auf eine Anfrage des Vorsitzenden des Verbandes der Fachpresse Deutschlands G. V. in Berlin an das verehrliche Kriegsamt, ob die Tätigkeit beim Fachzeitschriftenverlag als mittelbarer Kriegsdienst im Sinne des Hilfsdienstgesetzes anzusehen sei, wurde der Bescheid erteilt, daß alle für das regelmäßige Erscheinen der Fachzeitschriften und die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe nötigen Kräfte ohne weiteres als im vaterländischen Hilfsdienst tätig zu betrachten seien. Abgesehen davon, daß die Herausgabe und der Vertrieb von Fachzeitschriften einen Teil des Buchhandels bildet, so liegen auch bei dem übrigen Buchhandel ganz ähnliche Verhältnisse vor, sodaß der unterzeichnete Vorstand die volle Überzeugung aussprechen darf, daß auch dieser zu den Hilfsdienst leistenden Betrieben gehört.

Wie das Kriegswucheramt in Berlin erst kürzlich ausgesprochen hat, müssen Bücher, Musikalien, Lehrmittel und Landkarten, soweit diese nicht schon Gegenstände des Kriegsbedarfs sind, zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gezählt werden. Nicht nur die bewaffnete Macht, sondern auch das gesamte Volk bedarf insbesondere in der jetzigen schweren Zeit der Gegenstände des Buchhandels, um sich zu belehren, zu erbauen und neuen Lebensmut und neue Kraft zum Durchhalten zu schöpfen.

Die einzelnen Zweige des Buchhandels, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels beschäftigen, sind so eng miteinander organisatorisch verknüpft, daß jeder Zweig wesentliche Dienste leistet. Der Verlag bedarf des Sortimentsbuchhandels, um seine Erzeugnisse an den Mann zu bringen, und der Kommissionsbuchhandel und das Barsortiment vermitteln den Verkehr zwischen Verlag und Sortiment.

Durch Einberufungen ist auch der deutsche Buchhandel schwer betroffen worden, er kann seine Geschäfte nur mit äußerster Anspannung der noch übrig gebliebenen Kräfte aufrecht erhalten. Vielfach ist er gezwungen gewesen, weibliches Hilfspersonal anzunehmen, das aber bei weitem nicht imstande ist, die dem Buchhandel entzogenen geschulten männlichen Kräfte zu ersetzen. Würde der Buchhandel durch Abziehung weiterer männlicher Kräfte noch mehr geschwächt werden, so würde er außerstande sein, seine Aufgabe im

Dienste des Vaterlandes und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Wirtschaftslebens zu erfüllen, und die Folge wäre die, daß Heer und Volk die geregelte Zufuhr geistiger Nahrung entbehren müßten. Wie groß der Hunger unserer braven Truppen nach Büchern ist, brauchen wir wohl nicht näher darzulegen, es dürfte dies dem hohen Kriegsamt ohne weiteres bekannt sein. Die zahlreichen Gesuche um Bücherlieferung, die bei den Zentralstellen zur Versorgung mit Lesestoff eingehen, sprechen eine beredte Sprache. Sollte es dem hohen Kriegsamt noch erwünscht sein, Einzelheiten zu erfahren oder in irgend welcher Beziehung Aufklärung zu erhalten, so ist der ergebenst unterzeichnete Vorstand dazu mündlich und schriftlich gern bereit.

Wir hoffen zuversichtlich, daß das hohe Kriegsamt sich unseren Darlegungen nicht verschließen und unserer im Eingang erwähnten Bitte entsprechen wird.

Mit dem Ausdruck unseres verbindlichsten Dankes und mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Artur Seemann,  
Erster Vorsteher.

Leipzig, den 3. April 1917.

Feststellungsausschuß Leipzig  
im stellv. General-Komm. XIX. (2. K. S.) A.-K.  
Br. B. Nr. 182 F. A.

An den

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu  
Leipzig.

Auf das Schreiben vom 15. 3. 1917, das hierher weitergegeben worden ist und worin um Feststellung der Hilfsdienst-eigenschaft des Buchhandels gebeten wird, wird ergebenst erwidert, daß einem derartigen allgemein gehaltenen Antrag nicht entsprochen werden kann. Denn, ob ein Beruf oder Betrieb nach § 2 des Hilfsdienstgesetzes als vaterländischer Hilfsdienst anzuerkennen ist, kann immer nur für den einzelnen Fall entschieden werden, nicht aber für einen ganzen Beruf oder für die Gesamtheit aller Betriebe bestimmter Art. Es kommt nämlich nach § 2 des Gesetzes\*) nicht

\*) § 2 des Gesetzes lautet:

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Überweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.